

4303 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten und Erklärungen

Die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes geht auf einen polnischen Vorschlag anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes (1979) zurück und diente der völkerrechtlichen Sicherung der Rechte des Kindes, das eines besonderen Schutzes der Staatengemeinschaft bedarf. In dem Übereinkommen werden die in der im Jahre 1959 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes enthaltenen Grundsätze näher ausgeführt und in rechtsverbindlicher Form verankert. Durch das Übereinkommen soll auch die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden, die für Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, besonders in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist.

Die Arbeiten an der Erstellung des Übereinkommenstextes erfolgten, unter aktiver österreichischer Beteiligung, in den Jahren 1979 bis 1989 im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen.

Das Übereinkommen stellt das erste weltweite zwischenstaatliche Vertragswerk dar, das sich ausschließlich mit dem Schutz des Kindes befaßt. In einzelnen Bestimmungen geht es über bisher verabschiedete einschlägige internationale Vertragswerke hinaus. Wenngleich es einige umstrittene Bedingungen enthält, ist seine Annahme als beträchtlicher Fortschritt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre zu werten.

Anlässlich der Beschlußfassung hat der Nationalrat im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

- 2 -

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten und Erklärungen sowie gegen den Beschluß im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG, wonach dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 30

Alfred GERSTL  
Berichterstatter

Dr.h.c.Manfred MAUTNER MARKHOF  
Vorsitzender